

Erde, Luft, Wasser und der ganze Erdkreis werden durch den Aufgang der Sonne erheitert, um wieviel mehr wird der Geist durch die Gegenwart des wahren Lichtes erfreut! Welches ist aber das wahre Licht? Wer mir nachfolgt, so lautet das Wort Christi, der wandelt nicht in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben (Joh 8, 12). Er ist das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet (Joh 1, 9). Die Freude, welche die Vergegenwärtigung Gottes mit sich bringt, ist die allergrößte. Andere Freuden lassen sich nur schwer erwerben, noch schwerer erhalten. Diese reinste aller Freuden kannst du mit der Gnade Gottes leicht erwerben und du wirst bald erkennen, daß sie täglich leichter zu verschaffen ist. Andere Freuden bringen in Kürze Übersättigung; je mehr aber diese verlost wird, desto größeren Hunger ruft sie hervor. Die Vergegenwärtigung Gottes ist ein Vorgeschnack des himmlischen Vaterlandes und ein Anfang der seligen Tätigkeit des Himmels oder ein Anfang der reinsten Beschauung.

(Schluß folgt.)

## Hat das Privileg der professio religiosa in articulo mortis nach dem Erscheinen des Koder seine Geltung verloren?

Von P. Petrus Döinf O. S. B. in Seckau

Unter der Aufschrift „Professio religiosa in articulo mortis unter dem neuen Recht“ wird in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1921, S. 493 ff., entgegen der Lehre mehrerer Kanonisten die Ansicht vertreten, daß das 1912 allen religiösen Genossenschaften gewährte Privileg durch den Koder aufgehoben ist (a. a. O. S. 500).

Der Verfasser stützt seine Ansicht zunächst darauf, „daß dieses Privileg im neuen kirchlichen Rechtsbuche sich nirgends erwähnt findet“ (a. a. O. S. 493); ferner darauf, „daß eine ganze Reihe von Privilegien, die einst einzelnen Orden gewährt wurden, jetzt in das allgemeine Rechtsbuch übergegangen sind, ein privilegium commune für alle religiösen Genossenschaften gleicher Art... geworden sind“ (a. a. O. S. 498); endlich: „Gemäß can. 6, n. 1, sind alle leges sive universales sive particulares, die den Vorschriften des Koder entgegen sind, abgeschafft, unter diese leges particulares fallen aber ohne Zweifel auch jene Privilegien, die per modum legis einem ganzen Stande erteilt wurden. Somit ist das genannte Privileg durch can. 6 n. 1, abgeschafft“ (a. a. O. S. 498 bis 499).

Der für die Beantwortung obiger Frage in Betracht kommende Text des Decretum S. Congr. de Religiosis lautet: „Ssmus Dominus noster Pius PP. X, in audience concessa infrascripto Cardinali Praefecto die 3 septembris 1912, ut in re tam gravi omnes dubitationes submoveantur, ac cupiens pro animarum bono

hoc privilegium extendere, haec statuere dignatus est: In quocumque Ordine, vel quavis Congregatione aut Societate religiosa, vel monasterio sive virorum sive mulierum, vel etiam in Institutis in quibus, quamvis vota non emittantur, in communi tamen vita agitur, more Religiosorum, liceat exinde Novitios, seu Probando, qui medici judicio graviter aegrotent, adeo ut in mortis articulo constituti existimentur, ad professionem vel consecrationem aut promissionem juxta proprias Regulas seu Constitutiones, admittere, quamvis tempus novitiatus vel probationis nondum expleverint". (Es folgen fünf Bedingungen, bezw. Erklärungen betreffs der Gültigkeit, die dritte Bedingung lautet:) 3. „Formula professionis vel consecrationis aut promissionis sit eadem quae in Instituto extra easum aegritudinis in usu est; et vota, si nuncupentur, sine temporis determinatione aut perpetuitate pronuntientur.“ Zum Schluß wird die Klausel: „Contrariis quibuscumque non obstantibus“ beigesetzt (A. A. S. vot. IV, pag. 589 sq.).

Pius X. hat, nachdem er von dem in seinem Auftrage fertiggestellten Codex jedem Bischofe und allen Prälaten, die Sitz und Stimme auf einem ökumenischen Konzil haben, je ein Exemplar zur Begutachtung zugeschickt hat, in seiner väterlichen Liebe es für eine wichtige Angelegenheit (res gravis) angesehen, der Seele franker Ordensnovizen (pro animarum bono) zu Hilfe zu kommen und ihnen zur Erreichung des Ziels ihrer Sehnsucht, der Ablegung der Ordensprofess, zu helfen. Er verleiht ihnen ein Privileg, dem er, damit es für immerwährende Zeiten Geltung behalte, noch die Klausel beisezt, daß keine wie immer geartete, gegenteilige Rechtsbestimmung demselben Eintrag tun solle (contrariis non obstantibus quibuscumque). Ist es nun wohl denkbar, daß der Papst selbst und die Congregatio de Religiosis sich in einem Irrtum befanden, wenn sie glaubten, daß diese Klausel dem Privileg für immerwährende Zeiten seine Geltung sichern werde; und in diesem Irrtum befangen, es versäumt haben, das Privileg in den Codex aufzunehmen zu lassen? Schon im 4. can. erklärt der Codex: „privilegia... quae ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi hujus Codicis canonibus expresse revocentur;“ und auf Grund dieses Kanons lehren, wie der Verfasser selbst bekennt, „die Kanonisten, daß das genannte Privileg auch noch nach dem Erscheinen des Codex Geltung habe“, was der Verfasser bestreitet; er glaubt vielmehr, daß dasselbe durch can. 6, n. 1: „Leges quaelibet, sive universales sive particulares, praescriptis hujus Codicis oppositae, abrogantur, nisi de particularibus legibus aliud expresse caveatur.“ Der Verfasser verwechselt hier die Begriffe: „privilegium“ und „lex particularis“. Nach can. 8, § 2: „Lex non praesumitur personalis, sed territorialis, nisi aliud constet“ wird eine „lex particularis“ für ein „particulare territorium“ gegeben (vgl. can. 14, § 1, n. 1 et 2), die „privilegia“ dagegen werden, wie schon oben im

can. 4 angedeutet ist, „personis sive physicis sive moralibus“ verliehen.

Der Verfasser bezeichnet das Privileg der professio in articulo mortis als ein Standesprivileg aller Religiosen, das nach seiner Meinung, um in Kraft bleiben zu können, unter die von can. 613 bis 625 aufgeführten Standesprivilegien der Religiosen hätte eingereiht werden müssen. Unter den Begriff „Standesprivilegien der Religiosen“ können, im strengen Sinne genommen, doch nur solche Privilegien verstanden werden, welche den „Religiosen im strengen Sinne“, das ist den Professen, die entsprechend der Ordensregel oder den Statuten durch die Ablegung der Gelübde dem Orden oder der Genossenschaft dauernd sich angeschlossen haben, zugute kommen („Religio privilegiis gaudet“, can. 613, § 1).

Das Privileg Pius' X. kommt aber nicht der Religio, dem Ordo regularis und seinen Gliedern im strengen Sinne des Wortes zu, sondern den Novizen, die noch keine Religiosen sind, sondern erst werden wollen, und unter diesen nur denen, die durch eine schwere Krankheit, die vorausichtlich mit dem Tode enden wird, verhindert werden, in dieser Zeitlichkeit sich dem Orden oder der Genossenschaft dauernd anzuschließen.

Dass der Kodez in tit. XIII, cap. II, der pars II, libri II, unter der Aufschrift „de privilegiis“ nicht ein Verzeichnis der „Standesprivilegien“ hat geben wollen, geht aus can. 618, § 2, n. 2 und can. 619 klar hervor. Das Privileg Pius' X. kann also seine Geltung nicht verlieren dadurch, dass es nicht unter die sogenannten Standesprivilegien der Religiosen eingereiht wurde.

Zur Gültigkeit einer Professio religiosa im Sinne des Kodez ist nach can. 572, § 1, n. 3 und can. 555, § 1, n. 2, ein Noviziat „per annum integrum et continuum“ erforderlich. Die Ordensprofess hat als Annex einen bilateralen Vertrag zwischen dem aufnehmenden Orden (Ordensgenossenschaft) und dem aufzunehmenden Novizen; der Novize übernimmt mit der Profess Verpflichtungen und erhält Rechte gegenüber dem Orden, der Orden übernimmt desgleichen Verpflichtungen und erhält Rechte gegenüber dem Novizen. Zur Schlichtung allfälliger Streitfragen (controversiae) ist in jedem Orden ein Tribunal im Sinne des Kodez, can. 1569 ff., einzusehen.

Die professio religiosa in articulo mortis aber wird abgelegt ohne jeglichen Vertrag, der Novize übernimmt keine Verpflichtungen und erhält keine Rechte gegenüber dem Orden, und der Orden erhält keine Rechte und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber dem Novizen, außer den ihm als Novizen nach can. 567, § 1, zukommenden. In dem Augenblick, in welchem diese Profess in Kraft tritt, wird er dem Tribunal ecclesiasticum entzogen und vor das Tribunal Judicis aeterni gestellt. Alle canones, die von der Gültigkeit und den Wirkungen der nach dem Kodez abgelegten Ordensprofess handeln, finden auf die professio religiosa in articulo mortis keine Anwendung. Es ist daher nicht

abzusehen, warum eine professio religiosa auf Grund und im Sinne des Privilegs Pius' X. außer Kraft gesetzt sein sollte.

Noch sei auf can. 70 verwiesen: „Privilegium, nisi aliud constet, censendum est perpetuum.“ Die Zurücknahme muß bewiesen werden. Da der Verfasser selbst erklärt, „daß dieses Privileg im neuen kirchlichen Rechtsbuche sich nirgends erwähnt findet“, so kann aus demselben nicht bewiesen werden, daß es „durch den Kodex aufgehoben ist“. Man kann sich daher ohne Bedenken der Lehre der vom Verfasser S. 493 zitierten Kanonisten anschließen, „daß das genannte Privileg auch noch nach dem Erscheinen des Kodex Geltung habe“. Da unter den dem Privileg angeschlossenen Bedingungen, beziehungsweise Erklärungen, wie oben angemerkt wurde, gefordert wird, daß der sterbende Novize bei der Ablegung der Profess sich derselben Formel bediene, die in dem betreffenden Orden (Ordensgenossenschaft) außer dem Falle der Krankheit in Gebrauch ist, mit Auslassung jeder Zeitbestimmung, so muß man daraus folgern, daß der sterbende Novize jene Profess ablegt, welche je nach ihrem Stande die Ordenskandidaten ablegen nach der Ordensregel, wenn sie die Profess vor der endgültigen Aufnahme in den Ordensverband ablegen. Ist aber seine Profess als eine nach der Vorschrift der Ordensregel abgelegte Profess zu betrachten, so kann er, wenn er nach derselben stirbt, mit vollem Recht als „in morte professus“ im Necrologium des Ordens eingetragen werden.<sup>1)</sup>

## Pastoral-Fälle.

I. (Verpflichtung des Amtsgeheimnisses.) Jemand ist syphilitisch infiziert, hat sich aber zum Eintritt in einen Orden gemeldet und die Aufnahme bereits zugesichert erhalten. Vor dem Eintritt soll er sich noch in einem Spital der betreffenden Genossenschaft einer Operation unterziehen. Bei dieser Gelegenheit erfährt nun ein Mitglied der betreffenden Genossenschaft aus einer ärztlichen Diagnose, die es von Amts wegen in die Hand bekommt, von der syphilitischen Infektion. Ist das betreffende Ordensmitglied berechtigt, resp. verpflichtet, die so gewonnene Kenntnis von der syphilitischen Infektion den Ordensobern mitzuteilen: a) wenn es sich um eine durch eigene Schuld erworbene Infektion; b) wenn es sich um eine von den Eltern ererbte Infektion handelt? Ferner macht es einen Unterschied, a) ob der Ordenskandidat von seinem Zustand Kenntnis hat oder nicht; b) ob es sich um einen männlichen oder weiblichen Ordenskandidaten handelt?

<sup>1)</sup> Eine hochgestellte Persönlichkeit in Rom, welcher die Frage über den Fortbestand des Privilegs nach dem Erscheinen des Kodex durch den Abt Primas des Benediktinerordens unterbreitet wurde, gab ihr Gutachten für den Fortbestand des Privilegs ab. Der Verfasser.